

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Alfred Härer GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Lieferant“). Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Alfred Härer GmbH (nachfolgend „Härer“ genannt) und dem Lieferanten (nachfolgend beide auch „Parteien“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Härer hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Härer eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen Härer und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein Schriftformerfordernis vorgesehen ist, genügen für die Wahrung des Schriftformerfordernisses neben Briefen auch elektronische Dokumente, elektronische Nachrichten und Telefaxe.
- 1.5 Rechte, die Härer nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

- 2.1 Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für Härer kostenfrei, ebenso Ausstellungsstücke. Auf Verlangen von Härer sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.2 Eine Bestellung ist nur verbindlich, wenn sie von Härer schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung ohne Unterschrift und Namenswiedergabe gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Härer nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Härer schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.4 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
- 2.5 Das Schweigen von Härer auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.6 Härer behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Härer verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Härer nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von Härer unverzüglich an Härer heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von Härer.
- 2.7 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist Härer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung und Eigentumserwerb

- 3.1 Der Lieferant hat die Vorgaben von Härer für den Versand der Waren zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Waren entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Waren so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
- 3.2 Bei sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, separat an Lieferscheine@haerer-formenbau.de zu übermitteln. Der Lieferung ist zwingend ein Materialzertifikat in deutscher oder vollständig englischer Sprache beizufügen. Sofern die Härtung und Entspannen von Bauteilen vertragsgegenständlich ist, ist zusätzlich ein Härtezertifikat, Entspannungszertifikat in entsprechender Sprache der Lieferung beizulegen. Diese Zertifikate sind fester Bestandteil der geschuldeten Leistung und werden nicht separat bepreist, sondern sind im jeweiligen Positionspreis enthalten.
- 3.3 Der Lieferant hat bei der Lieferung der Waren zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe und etwaige Besonderheiten bei deren Lagerung hinzuweisen.
- 3.4 Der Versand der Waren ist Härer unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Höhe angemessene Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von Härer unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
- 3.6 Der Lieferant stellt Härer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb der vereinbarten Anlieferzeiten geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der vereinbarten Anlieferzeiten nicht zu vertreten. Weitere Ansprüche von Härer bleiben unberührt.
- 3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Entsorgung solcher Verpackungen zu erfüllen, die er für die Lieferung der vertragsgegenständlichen Waren verwendet. Insbesondere stellt er sicher, dass

diese Verpackungen ordnungsgemäß lizenziert sind. Auf Verlangen von Härer legt der Lieferant Härer geeignete Nachweise für die Einhaltung dieser Pflichten innerhalb angemessener Frist vor. Der Lieferant stellt Härer von allen Ansprüchen Dritter frei, die ein Dritter gegen Härer im Zusammenhang mit den Verpackungen der vertragsgegenständlichen Waren geltend macht. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung in Bezug auf die Verpackungen der vertragsgegenständlichen Waren nicht zu vertreten hat. Weitere Ansprüche von Härer bleiben unberührt.

- 3.8 Die Waren gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Härer über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Ersatzteile, Nachkaufoption

- 4.1 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, Härer für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Kaufdatum mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen zu den bisherigen Preisen zuzüglich eines Ausgleiches für die Geldentwertung zu beliefern.
- 4.2 Der Lieferant räumt Härer das Recht ein, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Kaufdatum zusätzliche Einheiten der erworbenen Ware zu den gleichen Konditionen wie beim ursprünglichen Kauf zu erwerben, wobei Härer dem Lieferanten auf den ursprünglichen Preis einen Ausgleich für die Geldentwertung gewährt.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Waren unter der von Härer angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
- 5.2 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Härer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Mitteilung

entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen, insbesondere rechtzeitigen Lieferung.

- 5.3 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Härer berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts des verzögerten Teils der Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts, zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Nimmt Härer die Lieferung an, so muss sich Härer die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von Härer bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von Härer wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Härer statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 5.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Härer zulässig. Härer ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

6. Grenzüberschreitende Lieferungen, Präferenzursprungsregeln

- 6.1 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig alle für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Ware zur Lieferung an Härer ausgeführt wird, und Einfuhr nach Deutschland notwendigen Handlungen vorzunehmen, insbesondere erforderliche Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden abzugeben, die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.
- 6.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm zu liefernde Ware oder Teile der Ware nicht nationalen oder internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, insbesondere nicht solcher nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Sollte ein Ware oder Teile einer Ware einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen.
- 6.3 Der Lieferant gewährleistet Härer, dass die Ware die Präferenzursprungsregeln der Europäischen Union einhalten. Härer erhält vom Lieferanten für die Ware vor

der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Verordnung. Der Lieferant hat Härer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung für die Ware nicht mehr zutreffen.

7. Preise und Zahlung, Lagerentwertung

- 7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „*frei Verwendungsstelle*“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von Härer angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch Härer schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
- 7.2 Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 7.3 Härer erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern darf ausschließlich per E-Mail an E-Rechnung@haerer-formenbau.de geschickt werden. Rechnungen müssen mindestens Projektnummer, Vorgangsnummer aus dem ERP-System und zugehörige Lieferscheinnummer enthalten. Rechnungen ohne diese Angaben gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 7.4 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Eine Zahlung gilt (auch in Bezug auf die Skontofristen) als rechtzeitig, wenn Härer seiner Bank den Auftrag

zur Überweisung des geschuldeten Betrags innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erteilt. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist Härer berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Waren beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Ware erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn Härer auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

8. Gefahrübergang

- 8.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Übergabe an Härer.
- 8.2 Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware verpflichtet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Aufstellung oder Montage der Ware auf Härer über. Dies gilt auch dann, wenn Härer bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

9. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
- 9.2 Härer hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat Härer eine angemessene Menge der gelieferten Waren auf Mängel zu

untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Härer nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Waren eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Waren erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

- 9.3 Bei Mängeln der Waren ist Härer unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Waren durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Waren ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Härer angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.
- 9.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von Härer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Härer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Härer unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist Härer insbesondere unzumutbar, wenn Härer die mangelhaften Waren bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von Härer aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist Härer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern Härer den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von Härer bleiben unberührt.
- 9.5 Die Entgegennahme der Waren sowie die Bezahlung, Weiterlieferung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Waren

stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Härter dar.

- 9.6 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Härter beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 9.7 Weitere Ansprüche von Härter gegen den Lieferanten bleiben bestehen. Insbesondere stehen Härter die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress) neben den Mängelansprüchen weiterhin uneingeschränkt zu.
- 9.8 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben ebenfalls unberührt.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Härter von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Härter bleiben unberührt.
- 10.2 Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant Härter insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Härter durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Härter den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Härter bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Härter angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Waren angemessenen Deckungssumme von mindestens € 2 Mio. für Personenschäden, mindestens € 1 Mio. für Sachschäden und mindestens € 2 Mio. für Vermögensschäden, jeweils pro Schadensfall, abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an

Härer ab. Härer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Härer zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Härer bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Härer auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

- 10.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach vorstehendem Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist Härer berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Waren keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Waren von Härer entwickelt wurden.
- 11.2 Sofern Härer oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Waren von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Härer von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Härer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist Härer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Waren von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von Härer bleiben unberührt.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Sofern Härer durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Waren gehindert wird, wird Härer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt,

sofern Härer die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Härer nicht zu vertretenden Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, einen Cyberangriff oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Härer kann die Annahme der Waren verweigern, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Härer im Annahmeverzug befindet.

- 12.2 Härer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Härer an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird Härer nach Ablauf der Frist erklären, ob Härer von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Waren innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

13. Haftung von Härer

- 13.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Härer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Härer ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Härer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Härer auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- 13.2 Soweit die Haftung von Härer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Härer.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder

aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt, durch Reverse Engineering eines Gegenstands die darin verkörpert Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Dem Lieferanten ist es auch untersagt, durch Analyse, Zerlegung oder sonstige Untersuchungen an gelieferten Bauteilen oder überlassenen Unterlagen Rückschlüsse auf Konstruktion, Auslegung oder Know-how zu ziehen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).

14.2 Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

14.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

15. Datenschutz

15.1 Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

15.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des

Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

- 15.3 Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Härer berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 16.2 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 16.3 Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind Härer nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.4 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Härer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.5 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Härer der Sitz von Härer. Härer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 16.6 Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die von Härer angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von Härer der Sitz von Härer, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

16.7 Die Vertragssprache ist deutsch.

16.8 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.